



Sozialpädagogische Assistenz

Standards für die praktische Ausbildung
in Hamburg
Aktualisierte Auflage 2012

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Impressum

Monika Tegtmeier	Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
Karin Holler-Plötz	SOAL e.V.
Uta Lewandowski	Diakonisches Werk Hamburg
Monika Thissen	AWO LV Hamburg e.V.
Beatrix Wildenauer-Schubert	DER PARITÄTISCHE
Cornelia Averhoff	Berufliche Schule für Sozialpädagogik – Anna-Warburg-Schule (W 3)
Marina Entlinger	Staatliche Schule Sozialpädagogik Harburg (W 5)
Maik Gevers	Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik Wagnerstraße – Fröbelseminar (FSP 1)
Otto Stetzler	Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik Altona (FSP 2)
Reinhard Damm	Hamburger Institut für Berufliche Bildung
Dorothea Strodtmann	Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Herausgeber

Hamburger Institut für Berufliche Bildung,
Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg

Internet

www.hibb.hamburg.de oder www.wibes.de

Gestaltung und Satz

Lüders Werbung & Consulting

Copyright

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwendung dieses Druckwerkes bedarf – soweit das Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt – der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Hamburg, Oktober 2012

Inhalt

I. Bildungsplan für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (Teil B)

1.	Bildungsauftrag der Schulform	4
2.	Bildungs- und Erziehungsauftrag des Bildungsgangs	4
3.	Fächer und Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts	6
4.	Übersicht über die Fächer und Lernfelder (LF)	7
5.	Lernfelder 1 bis 16	8
6.	Praktische Ausbildung	25
6.1.	Zuständigkeiten	25

II. Vereinbarung zwischen den Trägern und Dachverbänden von Tageseinrichtungen für Kinder und den Sozialpädagogischen Schulen in Hamburg für die praktische Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistenten und Assistentinnen

1.	Vorbemerkung	26
2.	Grundlagen für die Praxisausbildung	26
3.	Formen der Zusammenarbeit	27
3.1.	Anleitungsgespräche	27
4.	Formen der Lernortkooperation	27
4.1.	Gespräche Schule – Praxis – Praktikant/in	27
4.2.	Anleitertreffen	28
4.3.	Schriftliche Aufgaben in der Praxis	28
5.	Aufsichtspflicht im Praktikum	29
6.	Standards für den praktischen Teil der Ausbildung	30
7.	Muster-Kooperationsvereinbarung	33

III. Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz

I. Bildungsplan für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (Teil B)

1. Bildungsauftrag der Schulform

Berufsfachschulen bieten eine vollqualifizierende Berufsausbildung nach Landesrecht an. Die Berufsausbildung kann in Kooperation mit Praxiseinrichtungen stattfinden. Zusätzlich wird der Erwerb der Fachhochschulreife angeboten.

- Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 7. Dezember 2007
- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001
- Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 in der Fassung vom 21. September 2010
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil (APO-AT) vom 25. Juli 2000 in der Fassung vom 15. August 2011
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA) mit Bildungsgangstudentenafel vom 31. Oktober 2007 in der Fassung vom 15. August 2011

2. Bildungs- und Erziehungsauftrag des Bildungsgangs

Sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten sind überwiegend in Tageseinrichtungen für Kinder tätig. Gemeinsam mit Erzieherinnen und Erziehern fördern sie die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie nehmen Aufgaben der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern wahr und arbeiten nach den Prinzipien von Inklusion und Partizipation.

Sozialpädagogische Fachkräfte haben einen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Das bedeutet Kinder, Jugendliche und Erwachsene anzuregen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Freiheit verantwortungsvoll zu gebrauchen und am Leben der Gemeinschaft teilzuhaben:

- Erziehung meint zielgeleitetes Handeln auf der Basis verlässlicher Beziehungen.
- In Bildungsprozessen unterstützen sozialpädagogische Fachkräfte Selbstbildungsprozesse in der Entwicklung des Handelns und Erkennens sowie in der Bildung von Vorstellungen und Einsichten.
- Betreuung umfasst die Sorge für die Erfüllung individueller, entwicklungsbezogener, vitaler, affektiver, sozialer und kognitiver Bedürfnisse.
- Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten verfügen in ihrem Arbeitsbereich über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld. Sie gestalten die Arbeit in einer Gruppe und deren Lern- oder Arbeitsumgebung mit und bieten kontinuierlich Unterstützung an. Sie begründen Abläufe und Ergebnisse und kommunizieren umfassend über Sachverhalte.

Im Einzelnen verfügen die Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz über die folgenden Kompetenzen: Sie

- sind der Welt, sich selbst und Mitmenschen gegenüber offen, neugierig, aufmerksam und tolerant.
- akzeptieren Vielfalt und Komplexität gesellschaftlicher Lebenslagen in einer demokratischen Gesellschaft.
- respektieren und beachten Diversität und Komplexität in sozialen Kontexten und bejahen diese als Quelle von Lernerfahrungen und als Möglichkeit der Initiierung und Mitgestaltung von Bildungsprozessen.
- pflegen einen Kommunikationsstil auf der Grundlage wechselseitiger Anerkennung und Wertschätzung.
- zeigen Empathie für Kinder, ihre Familien und deren unterschiedliche Lebenslagen.
- respektieren die Vielfalt von Zielen und Werten in der Bildung von Kindern.
- handeln präventiv gegenüber den Tendenzen der Exklusion.
- sind in der Lage, pädagogische Beziehungen aufzubauen und professionell zu gestalten.
- berücksichtigen die Bedeutung emotionaler Bindungen und sozialer Beziehungen bei der pädagogischen Arbeit.
- haben ein Bild vom kompetenten Kind als Leitlinie ihrer pädagogischen Arbeit.
- sehen Kinder als Subjekte ihrer Entwicklung und begegnen ihnen mit einer ressourcenorientierten Grundhaltung.
- unterstützen die Entwicklung von Kindern.
- unterstützen Kinder dabei, ein positives Selbstkonzept zu entwickeln.
- fördern die Selbstbildungspotenziale von Kindern.
- reflektieren die eigene Sozialisation und Berufsmotivation.
- sind sich bewusst, dass sie für Kinder eine Vorbildfunktion haben.
- reflektieren und verantworten die Subjektivität eigener Wahrnehmungen im Spannungsfeld von Selbst- und Fremdwahrnehmung.
- reflektieren Handlungen ihres beruflichen Alltags.
- haben die Bereitschaft zur Überprüfung eigener Werte, Normen und Stereotype auf der Grundlage einer stetigen Reflexion und Auseinandersetzung mit den eigenen kulturellen und religiösen Prägungen.
- reflektieren die biographischen Anteile des eigenen Handelns und ziehen entsprechende Schlussfolgerungen für die Entwicklung ihrer beruflichen Identität.
- sind in der Lage, ein pädagogisches Ethos zu entwickeln, prozessorientiert zu reflektieren und Erkenntnisse argumentativ zu vertreten.
- lassen sich auf offene Arbeitsprozesse ein und können mit Komplexität und häufigen Veränderungen im beruflichen Handeln umgehen.
- haben die Fähigkeit berufstypische Anforderungen zu erfüllen und zu gestalten.
- verfügen über Lernkompetenz, insbesondere, um sich weitere berufsfachliche

Kompetenzen weitgehend selbständig anzueignen und angemessen situativ zu transferieren.

- verstehen die Entwicklung ihrer Professionalität als lebenslangen Prozess und erkennen situationsbezogen eigenen Fortbildungsbedarf.
- haben die Fähigkeit, die Berufsrolle als sozialpädagogische Assistentin / sozialpädagogischer Assistent weiterzuentwickeln.

3. Fächer und Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts

Die Lernfelder beschreiben die am Ende der Ausbildung erreichten Kompetenzen, wie sie im Berufsfeld gebraucht werden. Dabei werden in jedem Lernfeld sowohl die allgemeine berufliche Kompetenz für das entsprechende Gebiet als auch die Fachkompetenz – das spezielle Wissen und die erkennbaren Fertigkeiten – und die personale Kompetenz – die Sozialkompetenz und die Selbstkompetenz – berücksichtigt.

Der folgende Abschnitt enthält eine Übersicht der Unterrichtsfächer, Zeitrichtwerte, Kompetenzanforderungen und Inhalte der Lernfelder.

4. Übersicht über die Fächer und Lernfelder (LF)

Fächer und Lernfelder		Zeitrict- werte
Sozialpädagogisches Handeln		400 Std.
LF 1	Sich im Berufsfeld orientieren	40 Std.
LF 2	Kinder und deren Aneignungsprozesse wahrnehmen und unterstützen	120 Std.
LF 3	Alltag und Erfahrungsräume gestalten	80 Std.
LF 4	Beziehungen gestalten	80 Std.
LF 5	Werte und Normen in der pädagogischen Arbeit	80 Std.
Entwicklung und Bildung		160 Std.
LF 6	Grundlagen von Entwicklung, Sozialisation und Bildung erarbeiten	40 Std.
LF 7	Entwicklungskonzepte kennen und berücksichtigen	80 Std.
LF 8	Lernprozesse verstehen und unterstützen	40 Std.
Sprache und Kommunikation		280 Std.
LF 9	Kompetenzen im Bereich Sprache und Schriftkultur fördern	120 Std.
LF 10	Die eigenen sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen entwickeln	160 Std.
Bewegung, Spiel, Musik		240 Std.
LF 11	Bewegen und Spielen	120 Std.
LF 12	Mit Kindern musizieren	120 Std.
Kreative Gestaltung		160 Std.
LF 13	Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen	120 Std.
LF 14	Mit technischen Medien arbeiten und gestalten	40 Std.
Naturwissenschaften und Gesundheit		160 Std.
LF 15	Natur erforschen und ökologisch handeln	80 Std.
LF 16	Gesundheit fördern ¹⁾	80 Std.
SUMME:		1.400 Std.
Wahlpflicht		200 Std.
Sozialpädagogische Praxis		960 Std.

1) Suchtprävention ist als besondere Projekteinheit bzw. als fächerübergreifender Ausbildungsinhalt aufgenommen.

5. Lernfelder 1 bis 16

Lernfeld 1	Sich im Berufsfeld orientieren	Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen haben ein Bewusstsein über ihre persönliche Erziehungsbiografie und die Unterschiedlichkeit von Sozialisationserfahrungen. Vor dem Hintergrund des Berufsfeldes kennen die Absolventinnen und Absolventen die Erwartungen an die pädagogischen Kräfte und an Praktikanten.</p> <p>Darüber hinaus verfügen sie über grundlegendes Wissen über die Strukturen und Rahmenbedingungen von Institutionen der Kindertagesbetreuung.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen unterscheiden die Aufgabenbereiche der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen wissen um die Wandlung von Kindheit und setzen sich mit dem pädagogischen Bild vom Kind auseinander. Sie haben eine Haltung entwickelt, die von einem positiven Blick auf das Kind ausgeht.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Biografie und Erwartungen an den Beruf ■ Erwartungen von Schule und Praxis an die Praktikantenrolle ■ Kindheit heute und Institutionen der Kindertagesbetreuung ■ Erziehen, Bilden und Betreuen als zentrale Aufgaben ■ Das Bild vom Kind 		

Lernfeld 2	Kinder und deren Aneignungsprozesse wahrnehmen und unterstützen	Zeitrictwert: 120 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Bedürfnisse von Kindern und gehen entwicklungsangemessen darauf ein.</p> <p>Zu diesem Zweck nutzen sie verschiedene Beobachtungsverfahren und dokumentieren ihre Beobachtungen. In der Auswertung berücksichtigen sie die individuellen Interessen, Bedürfnisse und Ressourcen der Kinder und können weitere pädagogische Schritte darauf aufbauend entwickeln.</p> <p>Auf der Grundlage der Beobachtungen planen die Absolventinnen und Absolventen Aktivitäten, führen diese durch und reflektieren sie entlang sachgerechter Kriterien.</p> <p>Sie entwickeln und begleiten projektorientiert Bildungsangebote für Kinder.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Beobachtung, Dokumentation und Auswertung ■ Bedürfnisse von Kindern unterschiedlichen Alters ■ Planung, Durchführung und Reflexion von Aktivitäten ■ projektorientiertes Arbeiten 		

Lernfeld 3	Alltag und Erfahrungsräume gestalten	Zeitrichtwert: 80 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen gestalten den Alltag unter Berücksichtigung von Tages- und Jahresritualen und besonderen Ereignissen.</p> <p>Sie unterstützen die Einrichtung (Kindertagesstätte) bei der Gestaltung der Räume unter Berücksichtigung von Bedürfnissen sowie der Entwicklung von Kindern.</p> <p>Sie berücksichtigen die besondere Situation für die Kinder bei Übergängen (Eingewöhnung, Krippe-Elementarbereich, Kindertagesstätte-Schule) und gestalten diese mit.</p> <p>Sie berücksichtigen die Umsetzung der Rechte von Kindern in der Kindertagesstätte.</p> <p>Sie nehmen kindliche Formen von Interessenswahrnehmung ernst und integrieren diese in den Alltag. Dabei initiieren sie demokratische Verfahren und Meinungsbildungsprozesse.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alltagsgestaltung, Tages- und Jahresablauf und besondere Ereignisse ■ Bedürfnis- und entwicklungsorientierte Gestaltung von Räumen ■ Gestaltung von Übergängen (Transitionen / Eingewöhnung) ■ Rechte von Kindern (UN-Kinderrechtskonvention) ■ Partizipation (kindliche Formen von Interessenswahrnehmung) 		

Lernfeld 4	Beziehungen gestalten	Zeitrichtwert: 80 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen im Kontakt mit den unterschiedlichen Akteuren in der Kindertagesbetreuung über ein Handlungsrepertoire unterschiedlicher Beziehungsgestaltung.</p> <p>Sie suchen gezielt den wertschätzenden Kontakt zu einzelnen Kindern, wenden im Rahmen von Gruppenpädagogik differenzierte Interventionsmöglichkeiten an und verfolgen eine sinnesintegrierende Erziehung.</p> <p>Sie wahren die Rechte von Sorgeberechtigten und arbeiten mit ihnen zusammen. Sie beteiligen sich verantwortungsvoll an Formen und Zielen der Zusammenarbeit in der Kindertagesstätte.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen erkennen Konfliktformen und beteiligen sich an der Erarbeitung von Konfliktlösungen.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Gestaltung von Beziehungen mit Kindern■ Entwicklungsprozesse in Kindergruppen (Gruppenpädagogik)■ sexualpädagogische Erziehung■ Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten■ Zusammenarbeit in der Kindertagesstätte■ Bearbeitung von Konfliktsituationen		

Lernfeld 5	Werte und Normen in der pädagogischen Arbeit	Zeitrhythmuswert: 80 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen führen mit Kindern Gespräche über kulturelle, ethische, philosophische und religiöse Fragen.</p> <p>Zu diesem Zweck analysieren die Absolventinnen und Absolventen Einstellungen und Verhaltensweisen auf der Basis kulturell, religiös und sozial bedingter Unterschiede und treten über unterschiedliche Wertevorstellungen in angemessener Weise in Austausch.</p> <p>Sie wenden Konzepte interkultureller Pädagogik situationsangemessen an.</p> <p>Sie analysieren das soziale Umfeld der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten und berücksichtigen deren Lebenssituationen bei ihrer Arbeit in der Kindertagesstätte.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Auseinandersetzung mit dem eigenen und berufsbedingten Menschenbild ■ Grundwerte in unserer Kultur (soziokulturelle, ethisch-kulturelle und religiöse Werte) ■ interkulturelle Pädagogik ■ Philosophieren mit Kindern ■ soziales Umfeld von Kindern 		

Lernfeld 6	Grundlagen von Entwicklung, Sozialisation und Bildung erarbeiten	Zeitrichtwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen nutzen ein Handlungsrepertoire, das den Zusammenhang zwischen Anlage, Umwelt und Selbststeuerung bei Kindern berücksichtigt.</p> <p>Dazu wenden sie grundlegendes Wissen über die Bedingungen von Entwicklungs-, Sozialisations- und Bildungsprozessen an.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen erkennen und verstehen Entwicklungs-, Sozialisations- und Bildungsprozesse in ihrer Individualität und begleiten und unterstützen Kinder in ihrer Entwicklung, indem sie beispielsweise deren Explorationsverhalten aufmerksam und wertschätzend begleiten.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Entwicklungsprozesse, Konzepte von Entwicklung ■ Bildungsprozesse, Konzepte von Bildung ■ Anlage – Umwelt – Selbststeuerung ■ primäre und sekundäre Sozialisation ■ Reifung und Lernen ■ kritische und sensible Phasen 		

Lernfeld 7	Entwicklungskonzepte kennen und berücksichtigen	Zeitrictwert: 80 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen begreifen und unterstützen Kinder als individuelle Wesen mit unterschiedlichen Entwicklungsverläufen.</p> <p>Sie begegnen kindlichen Aktivitäten mit Respekt, erkennen das dahinter stehende Bedürfnis der Umweltaneignung und setzen fördernde Impulse in angemessener Weise.</p> <p>Dazu nutzen sie ein breit angelegtes, konzeptgeleitetes Wissen über die unterschiedlichen Entwicklungsbereiche und Entwicklungsaufgaben von Kindern bis zum Alter von 12 Jahren sowie über die Entstehung und Bedeutung von frühkindlichen Bindungserfahrungen für die weitere Entwicklung des Menschen.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bindungskonzepte ■ Entwicklung von Motorik, Emotionen, Wahrnehmung, Sprache, Denken, Sozialverhalten, Sexualität und Moral ■ Entwicklungsaufgaben in unterschiedlichen Lebensalterstufen von 0–12 Jahren 		

Lernfeld 8	Lernprozesse verstehen und unterstützen	Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung für das Lernfeld: Die Absolventinnen und Absolventen leiten Einsichten über kindliche Lernprozesse aus eigenen Beobachtungen ab. Sie entscheiden beispielsweise aufgrund von Beobachtungen, welches Lernangebot für ein Kind emotional und kognitiv angemessen und situativ passend sein kann. Dazu ist es notwendig, dass sie über Wissen bezüglich der Grundzüge kindlicher Lernprozesse verfügen. Auf dieser Grundlage vergleichen sie verschiedene Theorien und Modelle von Lernprozessen und beziehen sie in die eigene pädagogische Praxis ein.		
Wissensbasis: <ul style="list-style-type: none">■ Grundzüge kindlicher Lernprozesse■ Grundlagen der Neurobiologie		

Lernfeld 9	Kompetenzen im Bereich Sprache und Schriftkultur fördern	Zeitrichtwert: 120 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Verfahren einer allgemeinen pädagogischen Sprach- und Kommunikationsförderung in vielsprachigen Kindertagesstätten.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen haben fachtheoretisches Wissen zur Lesesozialisation und zu allen Formen der Literacy-Erziehung. Darüber hinaus besitzen sie Grundkenntnisse zum Spracherwerb und zu Lernwegen der Mehrsprachigkeit.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Repertoire an Bilderbüchern, Reimen, Rätseln und Fingerspielen.</p> <p>Sie schöpfen das sprachanregende Potenzial von Alltagssituationen in der Praxis aus. Dabei sind sie sich ihrer Rolle als sprachliches Vorbild bewusst.</p> <p>Sie wenden selbständig und situationsgerecht vielfältige Methoden der Vermittlung kinderliterarischer Produkte an und gestalten sprachanregende Situationen.</p> <p>Sie ermöglichen Kindern, Medienerlebnisse mitzuteilen und unterstützen sie darin, diese kreativ zu verarbeiten.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundkenntnisse zum Spracherwerb ■ Lernwege der Mehrsprachigkeit ■ Handlungsprinzipien und Methoden einer allgemeinen pädagogischen Sprach- und Kommunikationsförderung ■ Bedeutung und Funktion des Sprachvorbilds ■ Repertoire an Bilderbüchern, Rätseln, Reimen und Fingerspielen ■ Bilderbuchlektüre und Bilderbuchanalyse ■ Lesesozialisation unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer und soziokultureller Bedingungen ■ Literacy-Konzept ■ Erzählen und Vorlesen ■ dialogorientierte Bilderbuchbetrachtung 		

Lernfeld 10	Die eigenen sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen entwickeln	Zeitrictwert: 160 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen im Rahmen der beruflichen Handlungskompetenz über sprachliche, kommunikative und wissenschaftspropädeutische Kompetenzen sowie die Bereitschaft, diese Kompetenzen stetig zu erweitern.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fachtheoretisches Wissen zu Kommunikationsmodellen, Kommunikationsregeln, Argumentationstechniken, Interpretationstechniken und Informationsrecherche.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über eine Reihe fachpraktischer Kompetenzen:</p> <p>1. Mündliche Kommunikation und Metakommunikation</p> <p>Sie folgen in ihrem kommunikativen Verhalten Kommunikationsregeln, die der jeweiligen Situation angemessen sind. Sie erkennen Kommunikationsstörungen und ihre Ursachen und entwickeln Ansätze für Lösungsstrategien.</p> <p>Sie erkennen verschiedene Kommunikationsebenen sowie auch manipulierende Elemente der Rhetorik und vertreten ihren Standpunkt angemessen.</p> <p>Sie halten klar gegliederte Fachvorträge und wenden fachsprachlichen Wortschatz an. Dabei setzen sie Präsentationstechniken angemessen ein.</p> <p>2. Umgang mit Texten (Textrezeption)</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Lesekompetenz.</p> <p>Sie beschaffen zielgerichtet Informationen und beurteilen, verarbeiten und strukturieren diese. Berufsbezogene pragmatische Texte werten sie im Hinblick auf Intention, Argumentationsstrategie und -struktur aus. Sie nutzen Sachtexte und verschiedene Informationsquellen zur Aneignung von Kenntnissen, dem Ausgleich von Informationsdefiziten und bei der Auseinandersetzung mit fiktionalen Texten.</p> <p>Sie setzen sich mit unterschiedlichen Formen literarischer Texte auseinander, kennen Gestaltungselemente und berücksichtigen sie bei der Entschlüsselung.</p> <p><i>Fortsetzung folgende Seite...</i></p>		

3. Schriftliche Kommunikation

Die Absolventinnen und Absolventen geben Informationen präzise wieder. Sie analysieren komplexe Sachtexte über berufsbezogene Themen und verfassen Kommentare, Stellungnahmen und Erörterungen. Desweiteren interpretieren sie literarische Texte mit eingegrenzter Aufgabenstellung.

Sie schreiben verständlich und drücken sich sachangemessen aus. Sie verwenden Fachbegriffe richtig. Sie begründen ihre Wertungen und stellen ihre Gedanken folgerichtig dar. Dabei unterscheiden sie zwischen Thesen, Argumenten und Beispielen und sichern ihre Ergebnisse durch funktionsgerechtes Zitieren ab. Sie schreiben normgerecht im Hinblick auf Rechtschreibung, Grammatik, Satzbau und Zeichensetzung und wenden Methoden der Textüberarbeitung an.

Sie gliedern fachliche Ausarbeitungen sachgerecht.

Wissensbasis:

- Kommunikationstheorien und -methoden
- Argumentationstechniken
- Methoden zur Erschließung von komplexen Texten
- Interpretation literarischer Texte unterschiedlicher Gattungen mit eingegrenzter Aufgabenstellung (Analyse von inhaltlichen Motiven, der Raum- und Zeitstruktur, ggf. der Erzählsituation, wichtiger sprachlicher Mittel und ggf. weiterer Gestaltungselemente)
- Analyse berufsbezogener Texte
- Recherche und Gliederung
- Präsentationstechniken

Lernfeld 11	Bewegen und Spielen	Zeitrichtwert: 120 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen können Spiel- und Bewegungsangebote für Teilgruppen in der Praxis planen, begründen, durchführen und reflektieren.</p> <p>Dazu ist es notwendig, dass sie ihre eigene Spielsozialisation reflektiert haben. Sie vermitteln die Freude an Rollenspiel, Spiel und Bewegung und nehmen an der Spielfreude der Kinder teil.</p> <p>Sie verfügen über ein umfangreiches Repertoire an Spielen und Spielformen sowie Grundlagenwissen über unterschiedliche Methoden der Spielleitung.</p> <p>Sie kennen die Bedeutung von Spiel und Bewegung für die kindliche Entwicklung und verfügen über grundlegende Kenntnisse der Entwicklung des kindlichen Rollenspiels.</p> <p>Sie regen das kindliche Rollenspiel in der pädagogischen Praxis an und unterstützen und begleiten.</p> <p>Sie können Inhalte und Ziele der Psychomotorik (Körpererfahrungen, Sozialerfahrungen, Materialerfahrungen) und Prinzipien der Psychomotorik (Eigenständigkeit, differenzierte Schwierigkeitsgrade, Erleben der eigenen Selbstwirksamkeit) beispielsweise auch gegenüber Sorgeberechtigten erläutern.</p> <p>Sie setzen psychomotorische Ansprüche in Spiel- und Bewegungsangeboten altersentsprechend um (z. B. Ausscheiden / Wettbewerb vermeiden).</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Spielleitung ■ Spielformen ■ Psychomotorik ■ Rollenspiel 		

Lernfeld 12	Mit Kindern musizieren	Zeitrictwert: 120 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen fördern das musikalische Erleben und den musikalischen Ausdruck von Kindern und führen sie entwicklungsangemessen an Lieder, Instrumente und musikbezogene Bewegung heran.</p> <p>Dazuverfügen die Absolventinnen und Absolventen über ein grundlegendes Wissen der Atem- und Stimmfunktion. Sie besitzen Grundwissen über die Anatomie der Erwachsenen- und der Kinderstimme. Sie kennen Kinderlieder zu verschiedenen Themen und setzen diese situativ und altersgerecht ein.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein fachtheoretisch vertieftes Grundverständnis der altersbezogenen musikalischen Fähigkeiten von Kindern und über fachtheoretisch vertiefte Kenntnisse bezüglich begründeter Liedauswahl für unterschiedliche Altersgruppen, bezüglich der Bedeutung von Musik für andere Entwicklungsbereiche (z. B. Sprache und Sozialverhalten) und der sinnstiftenden Bedeutung von Singen und Musizieren mit Kindern.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen vermitteln Lieder und geben Impulse für die Zusammenführung von Lied, Bewegung und Körperausdruck. Sie sensibilisieren Kinder für das Wahrnehmen unterschiedlicher Klänge und Geräusche.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Handhabung und Spieltechnik einfacher Instrumente, sie geben Anweisungen zum Umgang damit und leiten die gestalterische Nutzung der Instrumente an.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erfahrung musikalischer Ausdrucksmöglichkeiten ■ Praxis rhythmisch-musikalischer Erziehung ■ elementare Spieltechniken ■ elementare Notation ■ elementare Stimmbildung im Hinblick auf die Pflege der eigenen sowie der Kinderstimme ■ eigene Singkompetenzen ■ Musik- und Bewegungsangebote für Kinder ■ Musik und kindliche Entwicklung 		

Lernfeld 13	Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen	Zeitrichtwert: 120 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen unterstützen kreative Tätigkeiten von Kindern und regen die Kinder dazu an, diese Tätigkeiten in vielfältiger Form als Wege zur Weltaneignung zu nutzen. Sie begleiten Kinder bei ihren von Entdeckerfreude und von Staunen getragenen Experimenten mit unterschiedlichen Gegenständen und Materialien.</p> <p>Dazu kennen die Absolventinnen und Absolventen unterschiedliche gestalterische Verfahrenstechniken und ermöglichen entwicklungspezifisch differenzierte Angebote an Kinder. Sie nehmen kreative Prozesse und Produkte von Kindern auf der Basis ihrer Kenntnisse zur Entwicklung des kindlichen Gestaltens wahr. Sie unterscheiden zwischen Prozess- und Produktorientierung und berücksichtigen die Bedeutung beider Möglichkeiten für die kindliche Kreativität, Ausdrucksfähigkeit und Entfaltung.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen wissen, dass das kindliche Malen, Zeichnen und Formen in aufeinander aufbauenden Phasen erfolgt. Sie handhaben, benennen und pflegen Werkzeuge, Materialien und Geräte und schaffen sachgerechte, sichere Arbeitsplätze.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Experimentieren mit unterschiedlichen Materialien und Werkzeugen ■ Verfahrenstechnik für formbare und feste Materialien ■ Entwicklung des kindlichen Zeichnens, Malens und Formens ■ kreativitätsfördernde Methoden ■ einfache Werkstoff- und Werkzeugkunde, Sicherheitsmaßnahmen 		

Lernfeld 14	Mit technischen Medien arbeiten und gestalten	Zeitrictwert: 40 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über eine erweiterte Medienkompetenz sowie über Kenntnisse zur Planung medienpädagogischer Angebote mit Kindern.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen reflektieren beständig eigene Medienerfahrungen und kennen aktuelle Medienvorlieben der Kinder.</p> <p>Sie handhaben audiovisuelle Medien sachgerecht und verfügen über Möglichkeiten des praktischen Einsatzes in der Arbeit mit Kindern. Sie beurteilen mediale Angebote für Kinder auf der Basis grundlegender medienpädagogischer Fragen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse eines Textverarbeitungs- und Präsentationsprogramms und wenden diese im beruflichen Kontext situations- und sachgerecht an. Sie nutzen Medien als Informationsquelle.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Medienbiografie ■ Begriff der Medienkompetenz ■ aktuelle mediale Angebote für Kinder (z. B. Kindersendungen und Internetportale) ■ Textverarbeitungs- und Präsentationsprogramme ■ exemplarisches Arbeiten mit audiovisuellen Medien (Foto- und Videokamera, Computer, Audio) 		

Lernfeld 15	Natur erforschen und ökologisch handeln	Zeitrichtwert: 80 Stunden
<p>Zielformulierung für das Lernfeld:</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über eine reflektierte Haltung zum Umgang mit der Natur und ökologisch nachhaltigem Handeln und gestalten angemessene Entwicklungs- und Lernsituationen mit Kindern.</p> <p>Sie verfügen über Kenntnisse natürlicher Lebensgrundlagen und deren Gefährdungen und setzen diese in adäquates Handeln um. Dazu ist es notwendig, dass sie ökologisches Handeln als pädagogische Aufgabe begreifen.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen und nutzen vielfältige Lernumgebungen. Sie beobachten das Interesse von Kindern an der unbelebten und belebten Natur, greifen es auf und unterstützen es mit gezielten Angeboten. Sie entwickeln Angebote, die Kindern Naturerfahrungen ermöglichen.</p>		
<p>Wissensbasis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätze und Inhalte der Agenda 21, Nachhaltigkeit im täglichen Handeln ■ Luft, Wasser oder Boden als Lebensgrundlagen ■ Ökosystem im Erfahrungsbereich der Kinder (exemplarisch, z. B. Wald, Landwirtschaft, Naturgarten) ■ Naturschutz ■ Bedeutung von Naturerfahrung für die kindliche Entwicklung ■ Kinder als Naturforscher ■ naturwissenschaftliche Grunderfahrungen anhand verschiedener Phänomene ■ (z. B. Wasser) 		

Lernfeld 16	Gesundheit fördern	Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung für das Lernfeld:		
<p>Die Absolventinnen und Absolventen haben ein ganzheitliches Verständnis von Gesundheit und berücksichtigen dieses in ihrer pädagogischen Arbeit. Dazu ist es notwendig, dass sie ihre Grundkenntnisse über gesunde Ernährung im Alltag anwenden.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den kindlichen Bedarfen vertraut; sie entwickeln auf dieser Basis Mahlzeiten und gestalten Angebote. Sie kennen und berücksichtigen die gesundheitsfördernde Bedeutung von Bewegung. Sie kennen die Bedeutung hygienischer Maßnahmen und leiten die Anwendung in der Praxis an. Sie arbeiten aufgrund ihrer Kenntnisse</p> <p>über Infektionen und Unfallgefahren präventiv und handeln in Notfällen adäquat und verantwortungsbewusst.</p>		
Wissensbasis:		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusammenhang der Definition von Gesundheit gemäß der Weltgesundheitsorganisation und eigenen Erfahrungen mit Gesundheit und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ■ gesunde Ernährung ■ Körper- und Zahnpflege ■ Grundlagen zu Infektion und Immunisierung ■ Unfallschutz und erste Maßnahmen in Notfällen 		

6. Praktische Ausbildung

Grundlage der praktischen Ausbildung ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA) vom 31. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

Die praktische Ausbildung wird im ersten und zweiten Schuljahr jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen durchgeführt. Das Praktikum kann auch in Blockform organisiert werden.

Für alle mit der praktischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen ist die Schule zuständig.

Die Schülerinnen und Schüler sind auch während des Praktikums Angehörige der BFS SPA. Auch während der praktischen Ausbildung gelten die Hamburger Schulferien.

II. Vereinbarung zwischen den Trägern und Dachverbänden von Tageseinrichtungen für Kinder und den Sozialpädagogischen Schulen in Hamburg für die praktische Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistenten und Assistentinnen

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Vereinbarung erscheint in zweiter Auflage und wurde nach guten Erfahrungen in vier Jahren nur behutsam angepasst und aktualisiert. Es ist auch weiterhin das Anliegen der Beteiligten in Praxis und Schule, die Qualität der Praxisausbildung in einem verbindlichen Rahmen zu verabreden.

Allen Beteiligten ist daran gelegen, dass die Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz als künftige Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen auch für eine gute Qualität in Bezug auf die frühe Bildung und Erziehung stehen können.

Wir wünschen Ihnen als Lernende und Anleitende in dieser anspruchsvollen Tätigkeit viel Freude an der gemeinsamen Arbeit und guten Erfolg.

2. Grundlagen für die Praxisausbildung

Die verbindlichen Grundlagen für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten sind der Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Die Praktikant/innen arbeiten regelhaft 6 Stunden täglich mit den Kindern; Pausen und Besprechungszeiten kommen hinzu. Ein weiterer Einsatz an zusätzlichen Veranstaltungen der Einrichtung ist in Absprache möglich.

Die beteiligten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gestalten den praktischen Anteil der Ausbildung in Kooperation mit den Schulen. Dabei erfüllen die Praxiseinrichtungen folgende Mindestvoraussetzungen:

- Der Betrieb / die Kindergruppen sind täglich mindestens 6 Stunden bei einer Gruppenstärke von mindestens 8 Kindern geöffnet.
- Der Schülerin / dem Schüler wird zur Anleitung eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung zur Seite gestellt.
- Der Schüler / die Schülerin erhält in angemessenen Abständen eine Rückmeldung zum Stand seines / ihres Praxiswissens und –könnens.
- Die Anleiterin oder der Anleiter hat wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche.
- Der Anleiterin oder dem Anleiter wird Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule gegeben.
- Die Schule wird bei einer Gefährdung des Ausbildungszieles rechtzeitig informiert.

3. Formen der Zusammenarbeit – Anleitungsgespräche

Anleitungsgespräche sind ein zentraler Baustein in der praktischen Ausbildung. Sie gewährleisten, dass die Lernenden ihre Erfahrungen und die an sie gestellten Anforderungen reflektieren und bearbeiten. Um diese Zielsetzung zu ermöglichen, sollten Anleitungsgespräche regelmäßig und außerhalb des Gruppengeschehens stattfinden. Hier sollen Lernende und Anleitende Zeit und Raum haben, Fragen zu stellen und zu beantworten, Gedanken zu entwickeln und miteinander in Kontakt zu kommen. Die Anleitungsgespräche haben die folgenden Funktionen.

Die Praktikant/innen ...

... schätzen sich selbst in ihrem Handeln mit Kindern ein. Sie stellen die Wirkung ihres Handelns fest und **erkennen** erste Entwicklungsziele, die sie in Teilschritten umsetzen, und lernen dabei aus Erfolgen und Fehlern.

... **erwerben** zunehmend methodisch-didaktische Kompetenzen durch die Gestaltung eigener Bildungsangebote. Sie lernen aus ihren Erfahrungen. Sie lernen ihre Handlungsmöglichkeiten umso besser kennen, je vielfältiger ihre Erfahrungen sein können.

... **entdecken** ihre **Stärken und Fähigkeiten** und bauen sie aus. Sie trauen sich, immer mehr auszuprobieren.

... handeln in komplexeren Prozessen und erkennen die Wirkung ihres Handelns. Sie **gewinnen nach und nach ein realistisches Bild** von sich und ihrer Professionalität.

Die Anleiter/innen ...

... geben dazu **Rückmeldung** und vermitteln, was ihnen gelingt und was sie verändern müssen.

... geben ihr methodisch-didaktisches Wissen weiter und ermutigen, selbst neue Erfahrungen zu machen. Sie geben den Raum sich auszuprobieren und gewähren Einblicke in pädagogische Prozesse. Ihre **Anregungen, Anstöße und ihre Unterstützung** helfen den Praktikant/innen, sich selbst etwas zuzutrauen. Die Anleiter/innen sind Vorbild für professionelles Handeln.

... geben Ermutigung, **Einschätzung** und Rückmeldung.

... **bieten Auseinandersetzung**, um gemeinsam alltägliches Denken, Fühlen, Handeln mit Abstand zu betrachten und zu reflektieren.

4. Formen der Lernortkooperation

4.1. Gespräche Schule – Praxis – Praktikant/in

Zur Unterstützung des Reflexionsprozesses vereinbaren die Lehrkräfte der Schulen regelmäßige Besuchstermine in den Praxisstellen. In diesen Dreier-Gesprächen bieten sich folgende Schritte an:

- Ziele des Gesprächs klären.
- Stand der Ausbildung gemeinsam überprüfen.
- Neue Vereinbarungen treffen.

Das Abschlussgespräch wird zur Reflexion der gesamten Ausbildung genutzt. Da-

bei wird gemeinsam überlegt, ob die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden. Dieses Gespräch sollte von der Praktikant/in mit Unterstützung der Anleiter/in vorbereitet und eingeleitet werden.

4.2. Anleitertreffen

Zur inhaltlichen Untermauerung der fachlichen Kooperation lädt die Schule regelmäßig zu Anleitertreffen ein. Diese Treffen dienen dem gemeinsamen Abstimmen und Weiterdenken von Inhalten und Prozessen des Unterrichts einerseits und der Anleitung in der Praxis andererseits im Rahmen vorgegebener Konzepte, Bildungspläne und Bildungsempfehlungen.

4.3. Schriftliche Aufgaben in der Praxis

Schule und Praxis stellen

- sowohl gemeinsam
- als auch unabhängig voneinander

schriftliche Aufgaben zu folgenden Themen:

- Untersuchungsaufträge, die sich auf pädagogische oder organisatorische Fragen beziehen (z.B.: welche Begrüßungsrituale gibt es?),
- Hilfen zur Reflexion und zum nachhaltigen Lernen,
- Führen eines Lerntagebuchs / eines Praxisordners / eines Portfolio,
- Kinder beobachten; dabei verschiedene Beobachtungsverfahren nutzen und die Beobachtungen dokumentieren,
- Beobachtungen auswerten und dabei die individuellen Interessen, Bedürfnisse und Ressourcen der Kinder berücksichtigen,
- eigene Bildungsangebote planen, reflektieren, dokumentieren und präsentieren,
- projektorientierte Angebote planen und durchführen.

In der Anfangsphase der Ausbildung geht es allgemein um die Orientierung im Berufsfeld und die Selbstorganisation als Lernende. Im Weiteren werden die Aufgaben zunehmend komplex und sollen in die unterschiedlichen Aspekte der Arbeit von Erziehungskräften einführen.

Die Praktikant/innen werden aufgefordert und ermutigt, sich mit den Anleiter/innen über die schriftlichen Aufgaben zu beraten.

Über die Erledigung der Aufgaben sollen die Praktikant/innen für sich selbst einen Theorie-Praxis-Transfer herstellen. Sie erhalten regelmäßig eine Rückmeldung über das Arbeitsergebnis.

5. Aufsichtspflicht im Praktikum

Der Träger hat die Aufsichtsführung über die Kinder vertraglich übernommen. Diese Leistung kann der Träger nur durch seine Mitarbeiter/innen übernehmen nach folgendem Delegationsprinzip: Leitung – Erzieherin – SPA – Praktikantin

Wichtig ist, dass die Person, die die Aufsichtspflicht an Praktikant/innen delegiert, sicher ist, dass sie eine „geeignete“ Person mit der Aufgabe betraut hat. Sie sollte auf jeden Fall über folgende Eigenschaften verfügen:

- Zuverlässigkeit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit, die Übersicht zu behalten,
- Erfahrung.

Anleiter/in und Kita-Leitung haben sorgsam darauf zu achten, welcher Praktikantin welche Aufgaben zuzutrauen sind. Selbst wenn diese eine Mitverantwortung trägt, entlastet das die Anleiterin und die Leitung nicht von der Aufsichtspflicht für die anvertrauten Kinder.

6. Standards für den praktischen Teil der Ausbildung

1. Halbjahr

Sich im Berufsfeld orientieren	<ul style="list-style-type: none">■ Einführungsgespräch am ersten Tag mit der Anleiterin und / oder Kita-Leitung■ Informationen zur Größe und Struktur der Kita und zu den Schwerpunktsetzungen des pädagogischen Konzeptes■ Tagesablauf und wichtige Hausregeln kennen lernen■ Wichtige Regeln während des Praktikums abstimmen: Umgang mit vertraulichen Informationen; Arbeitszeiten, Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen, etc.■ Die einzelnen Schwerpunktsetzungen und Aufgabenstellungen des Praktikums erläutern■ Verabredung zum Führen eines Lerntagebuchs / Portfolio / Praxisordners■ angemessene Umgangsformen und angemessener Sprachgebrauch gegenüber Kindern, Eltern und anderen Kita-Besuchern entwickeln■ eine aktive Lernhaltung entwickeln
Erste angemessene Kontakte zu Kindern aufbauen	<ul style="list-style-type: none">■ Kontakte zu Kindern aufnehmen■ Auf Spielbedürfnisse – und Wünsche von Kindern eingehen■ Unterstützungsbedarfe von Kindern wahrnehmen und diese umsetzen (z.B.: Hilfestellungen beim An- und Ausziehen, Zähneputzen, Hände waschen, usw.)
Erste Beobachtungen durchführen und reflektieren	<ul style="list-style-type: none">■ Beobachtung von Kinderaktivitäten und schriftliche/mündliche Reflexion■ Beobachtung und Reflexion von Erzieheraktivitäten
Erste Angebote erproben	<ul style="list-style-type: none">■ Einführung in die praktischen Aufgabenstellungen und Mitarbeit■ Sich in pädagogischen Angeboten erproben
Eigene Berufsmotivation und Berufseignung überprüfen	<ul style="list-style-type: none">■ Auswertung des ersten Halbjahres■ Kontinuierliche Reflexion der Praxisbewährung in Bezug auf<ul style="list-style-type: none">■ Engagement■ Kontaktfähigkeit■ Zuverlässigkeit■ Belastbarkeit■ Eigeninitiative

2. Halbjahr

Beobachtung - Bedürfnisse erkennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aktivitäten von Kindern kriteriengeleitet beobachten, dokumentieren und reflektieren (zu unterschiedlichen Zeiten, bei unterschiedlichen Aktivitäten, in unterschiedlichen Gruppenkonstellationen) ■ Training sachgerechter Beschreibungen ■ Die Hamburger Bildungsempfehlungen als Arbeitsinstrument nutzen
Bildungsangebote entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unter Anleitung Aufgaben in der Kindergruppe übernehmen ■ Bedürfnisorientierte und der Entwicklung der Kinder angemessene Angebote entwickeln ■ Erste pädagogische Erfahrungen in der Gruppensituation sammeln und reflektieren
Einblick in weitere Arbeitsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ■ Teilnahme an einer Veranstaltung mit Eltern und Auswertung der Beobachtungen ■ Teilnahme an einer Team – und Dienstbesprechung

3. Halbjahr

Langzeit- beobachtungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bezugskind/er auswählen und mit einem Beobachtungsinstrument über mehrere Monate (auch ev. über das Halbjahr hinaus) beobachten ■ Die Entwicklung der Kinder beschreiben und darauf aufbauend weitere pädagogische Schritte entwickeln
Projektorientierte Bildungsangebote umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bildungsangebote für die Kindern entwickeln, begründen in Orientierung an den Bildungsbereichen, durchführen, reflektieren und dokumentieren ■ Unterschiedliche Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern erproben und reflektieren ■ Gruppenprozesse erkennen und mit Kindergruppen arbeiten ■ Projektorientierte Bildungsangebote planen, durchführen und evaluieren
Weitere Arbeitsbereiche kennenlernen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung eines Elterngesprächs mit der Anleiterin - Auswertung des Gesprächsverlaufs ■ Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung von Kita-Veranstaltungen (Feste, Informationstage) ■ Weitgehend selbstständige Mitarbeit im gesamten Tagesablauf eingebunden in alle anfallenden Aufgabenstellungen

4. Halbjahr

Die Berufsrolle ausfüllen

- Aktive Teilnahme an Elternveranstaltungen (Elternabende, Gespräche, Elterncafes, etc)
- Zusammenarbeit mit Eltern im Alltag (z.B. selbständige Gestaltung von Bring- und Abholsituationen)
- Eigenverantwortliche Gestaltung von Bildungsangeboten
- Aktive Teilnahme an Team- und Dienstbesprechungen

Auf die Prüfung vorbereiten

- Vorbereitung, Durchführung, mündliche/schriftliche Auswertung und Dokumentation eines Bildungsangebotes in Orientierung an den Bildungsempfehlungen, eingebunden in die aktuellen Themen der Kinder

Die Berufseignung überprüfen

- Dokumentation der Ausbildung
- Qualität der pädagogischen Angebote
- Reflexion der eigenen Entwicklung
- Kompetentes Führen eines Abschlussgesprächs

7. Muster-Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. Der Berufsfachschülerin/dem Berufsfachschüler: _____	2. Der sozialpädagogischen Praxisstelle (Stempel): Leitung: _____	3. Der Schule (Stempel) Praxislehrerin/ Praxislehrer _____
--	---	---

Allgemeine Zielsetzung:

Die Anleiterin oder der Anleiter der Praxisstelle und begleitende Lehrerinnen oder Lehrer der Schule arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache erstellen sie mit den Schülerinnen oder den Schülern einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. (Vgl. APO SPA, § 5 Abs. 3)

1. Die Schülerin /der Schüler verpflichtet sich,

- die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen, und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden,
- die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen,
- die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über Kinder, Eltern oder Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen,
- die Aufträge der Anleitung in der Gruppe umzusetzen,
- die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten,
- ihr/sein Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeitern zu verdeutlichen,
- regelmäßig über in der Schule Gelerntes in Anleitungsgesprächen zu berichten,
- in Anleitungsgesprächen das Verhalten von Kindern und Erwachsenen zu reflektieren,
- in angemessenem Umfang an zusätzlichen Kita-Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Praxisstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der BFS Sozialpädagogische Assistenz an und verpflichtet sich,

- der Schülerin/dem Schüler während der Ausbildungszeit einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen, in dem diese/er täglich mindestens 6 Stunden in einer Kindergruppe arbeiten kann,

- der Schülerin/dem Schüler eine Anleiterin/einen Anleiter zur Seite zu stellen, die/der eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt,
- der Anleiterin/dem Anleiter wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen,
- der Schülerin/dem Schüler in angemessenen Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres/seines Praxiswissens und –könnens zu geben,
- der Anleiterin oder dem Anleiter Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der BFS zu geben,
- bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Schülerin/den Schüler sowie die praxisanleitende Lehrkraft zu informieren,
- der Schülerin/dem Schüler und der Praxislehrerin/dem Praxislehrer das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.

3. Die Schule verpflichtet sich,

- als ausbildungsbegleitende Lehrerinnen/Lehrer sozialpädagogische Fachkolleginnen/Fachkollegen mit Praxiserfahrung einzusetzen,
- mit der Praxisstelle über die von der Schülerin/dem Schüler während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise eine Absprache zu treffen,
- von den ausbildungsbegleitenden Lehrerinnen/Lehrern regelmäßig Besuche und Gespräche in der Praxis durchführen zu lassen,
- die Inhalte der Praxisrichtlinien umzusetzen und insbesondere regelmäßig Anleitertreffen und Lernortkooperationen durchzuführen,

Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:

Die Schülerin / der Schüler:

Datum _____ Unterschrift _____

Für die Praxisstelle

Datum _____ Unterschrift _____

Für die Schule

Datum _____ Unterschrift _____

III. Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz

(APO-SPA)

Vom 31. Oktober 2007

Zum 12.08.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe
Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 3 der Verordnung
vom 22.07.2011 (HmbGVBl. S. 346)

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 3 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummern 7, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet::

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil - vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz.

§ 2

Ziel und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz befähigt die Schülerinnen und Schüler als sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen tätig zu sein.
- (2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr. Sie endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.
- (3) Die Ausbildung dauert einschließlich einer praktischen Ausbildung in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.
- (4) Zusätzlich kann die Fachhochschulreife erworben werden.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist
 1. der Nachweis des mittleren Schulabschlusses mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,5 oder der Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe,
 2. der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule

genehmigten Praxisausbildungsstätte,

3. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898, 915).

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Den Platz für die praktische Ausbildung kann die Schule im begründeten Einzelfall zuweisen.

(2) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ungeeignet ist.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn

1. im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt oder
2. die Schülerin oder der Schüler zwei Mal aufgrund eines selbstverschuldeten Fehlverhaltens einen Ausbildungsplatz in einer Praxisstelle verliert.

In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung erfolgt an drei Tagen in der Woche; sie kann auch in Blockform organisiert werden. Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs sind:

1. Sozialpädagogisches Handeln,
2. Entwicklung und Bildung,
3. Sprache und Kommunikation,
4. Kreative Gestaltung,
5. Bewegung, Spiel, Musik,
6. Naturwissenschaften und Gesundheit,
7. Fachenglisch,
8. Mathematik,
9. Wirtschaft und Gesellschaft.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird

die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammengefasste Note berücksichtigt.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Der Umfang der praktischen Ausbildung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule. Ein Wechsel der Praxisstelle bedarf der Genehmigung durch die Schule.

(2) Auf der Grundlage von Beurteilungen der Praxisstelle erteilt die Schule Halbjahres- und Jahresnoten für die praktische Ausbildung.

(3) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilungen aus.

(4) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahres eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Die Beurteilungen müssen Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, erworbene Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen und Angaben über Versäumnisse enthalten. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen setzt die Zeugniskonferenz die Noten der praktischen Ausbildung fest. Betragen die unentschuldigten Fehlzeiten in der praktischen Ausbildung mehr als 25 vom Hundert, so wird keine Note festgesetzt. In der Wirkung entspricht dies ungenügenden Leistungen in der praktischen Ausbildung. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet, sind die Gründe in das Protokoll der Zeugniskonferenz aufzunehmen.

Anmerkung

- **§ 5, Abs 1, Satz 1** soll vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation ab August 2013 die folgende Fassung erhalten: *„Die praktische Ausbildung wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung als Praktikum in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt.“*

§ 6 Probetaljahr

Das erste Halbjahr der Ausbildung dient als Probetaljahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT. Die Schülerin oder der Schüler hat das Probetaljahr bestanden, wenn sie oder er in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und in sämtlichen Fächern einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreicht sowie in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Entwicklung und Bildung sowie Sprache und Kommunikation mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

Anmerkung

- **§ 6, Satz 2** soll vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation ab August 2013 die folgende Fassung erhalten: *„Die Schülerin oder der Schüler hat das Probetaljahr bestanden, wenn sie oder er in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und in sämtlichen Fächern einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreicht sowie in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln sowie Sprache und Kommunikation einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat.“*

§ 7 Versetzung

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß der Absätze 2 und 3 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in drei Fächern, ungenügende Leistungen in einem Fach oder mangelhafte Leistungen in der praktischen Ausbildung können nicht ausgeglichen werden.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Sozialpädagogisches Handeln oder im Fach Sprache und Kommunikation können nur gemäß Absatz 2 ausgeglichen werden, wenn im jeweils anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

§ 8 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem die praktische Ausbildung reflektierenden Teil (berufspraktische Schwerpunktarbeit). Eine mündliche Prüfung kann hinzu treten.
- (2) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln und Sprache und Kommunikation geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.
- (3) In der berufspraktischen Schwerpunktarbeit weist der Prüfling nach, dass er berufliche Handlungsabläufe planen, durchführen und evaluieren kann. Dieser Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, in der ein von der Schülerin oder von dem Schüler eigenständig durchgeführtes Bildungsangebot in der Praxis dokumentiert und erörtert wird, und einer Präsentation der Arbeit vor dem Fachprüfungsausschuss. Für die Präsentation stehen 20 Minuten zur Verfügung.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss legt sowohl die Note für die berufspraktische Schwerpunktarbeit als auch die Note für die praktische Ausbildung fest.
- (5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach außer im Fach Sozialpädagogische Praxis geprüft werden.

Anmerkung

- **§ 8, Abs 4** soll vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation ab August 2013 die folgende Fassung erhalten: *„Fachprüfungsausschüsse legen sowohl die Note für die berufspraktische Schwerpunktarbeit als auch die Note für die praktische Ausbildung fest.“*

§ 8a Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

- (1) Für den Erwerb der Fachhochschulreife wird eine schriftliche Prüfung in Fachenglisch und in Mathematik durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung im Bereich Sprache und Kommunikation erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung des Fachs Sprache und Kommunikation nach § 8 Absatz 2.

§ 9 Ergebnis der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern und in der praktischen Ausbildung mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat. Die Endnote „ungenügend“ in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit kann nicht ausgeglichen werden. Befriedigende, gute oder sehr gute Leistungen in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit können nicht zum Ausgleich mangelhafter Leistungen in einem anderen Prüfungsfach herangezogen werden.

§ 10

Abschlusszeugnis

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen. Es wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus allen Zeugnisnoten errechnet wird.

§ 11

Prüfung für Externe

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 10 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindstagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Sprache und Kommunikation, Naturwissenschaften und Gesundheit, Mathematik sowie Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, in Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt entsprechend § 5 Absatz 3.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach des Pflichtbereichs geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 156) außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmung

Auf Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2007 begonnen haben und in das zweite Schuljahr versetzt wurden oder dieses Schuljahr wiederholen, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

www.hibb.hamburg.de